

Gemeinden Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Lalden, Visp

Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz	3
	Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente	3
II.	ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
	Art. 3 Gemeinderat	4
	Art. 4 Feuerkommission	4
	Art. 5 Feuerkommissionspräsident	5
	Art. 6 Angehörige der Feuerwehr	5
III.	FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG	5
	Art. 7 Bestand	5
	Art. 8 Dienstpflicht	5
	Art. 9 Befreiung der Dienstleistung	6
	Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe)	6
	Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe	7
IV.	ORGANISATION DES ALARMS	7
	Art. 12 Mittel und Ablauf der Alarmierung	7
	Art. 13 Brandentdeckung	7
V.	VERSICHERUNGEN	8
	Art. 14 Gemeinden	8
VI.	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	8
	Art. 15 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen	8
	Art. 16 Disziplin an Übungen und Einsätzen	8
	Art. 17 Rechtsmittelbelehrung	9
	Art. 18 Inkrafttreten	9

Die Urversammlungen der Gemeinden Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Lalden und Visp

- eingesehen das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN; SGS/VS 540.1);
- eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 (RSFN; SGS/VS 540.100);
- eingesehen die Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2002 (SGS/VS 540.101)
- eingesehen die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001 (SGS/VS 540.102);

auf Antrag des jeweiligen Gemeinderates, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

¹ Der Feuerwehrdienst umfasst:

- a) die Rettung von Mensch, Tieren, Liegenschaften, Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
- b) die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;
- c) das Löschen von Bränden;
- d) den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz;
- e) den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
- f) die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
- g) die technische Hilfeleistung.

² Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei der Sturm und Gewitter und/oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich öffentlicher Veranstaltungen. Gemäss "Reglement Basiswissen der Feuerkoordination Schweiz (FKS) Version 04.2013" ist die Verkehrsregelung grundsätzlich keine Feuerwehraufgabe und wird nur im Rahmen einer Notsignalisation im Einsatz ausgeführt.

³ In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen.

⁴ Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

II. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates von Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Lalden und Visp.

² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) die Feuerkommission zu ernennen;
- b) den Kommandanten nach Anhören des KAF, den oder die Stellvertreter und die Offiziere nach Anhören der Feuerkommission zu ernennen;
- c) den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
- d) die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung gemäss Organisationsreglement zu genehmigen;
- e) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu genehmigen;
- f) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Feuerkommission

¹ Die Gemeindefeuerkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
- b) dem Kommandanten des Feuerwehrkorps oder einem Mitglied der Stabsgruppe;
- c) dem Sicherheitsbeauftragten;
- d) Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.

² Die Gemeindefeuerkommission:

- a) überwacht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfegermeister in den Gemeinden;
- b) führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
- c) kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Vormeinung;
- d) zeigt dem Kaminfeger neue wärmetechnische Installationen an.

³ Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- a) den jeweiligen Feuerkommissionspräsidenten der Gemeinden und dem stellvertretenden Feuerkommissionspräsidenten der Sitzgemeinde;
- b) dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter.

⁴ Die interkommunale Feuerkommission:

- a) vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- b) überwacht die Führung der Stützpunktfeuerwehr Visp nach den Grundsätzen des Organisationsreglements;
- c) erteilt den Vorschlag an den Gemeinderat zur Ernennung des Kommandanten, des Stellvertreters und der Offiziere;
- d) ernennt die Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten und der Stabsgruppe;
- e) übernimmt die Beförderungen der Korpsmitglieder;
- f) genehmigt die beantragten Material- und Fahrzeuganschaffungen;
- g) erstellt den Voranschlag;
- h) vertritt die Stützpunktfeuerwehr Region Visp gegenüber Behörden und Dritten;
- i) übt die Kompetenzen aus, welche die Gesetzgebung dem ausführenden Organ der Gemeindeverwaltung vorbehält.

Art. 5 Feuerkommissionspräsident

¹ Der Gemeindefeuerkommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten und Kaminfeger.

² Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps.

Art. 6 Angehörige der Feuerwehr

¹ Die Aufgaben der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehr Region Visp werden im Organisationsreglement festgehalten.

III. FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG

Art. 7 Bestand

¹ Der Sollbestand der SPFW Region Visp sollte in der Regel 110 Personen nicht unterschreiten.

Art. 8 Dienstpflicht

¹ Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

³ Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Art. 9 Befreiung der Dienstleistung

¹ Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.

² Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, ist von der Dienstpflicht befreit.

³ Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist, sind ebenfalls von der Dienstpflicht befreit.

⁴ Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Geistlichen und Ordensleute;
- c) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- d) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- e) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe)

¹ Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

² Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.

³ Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a) Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
- b) Hat das Paar getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
- c) Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
- d) Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

⁴ Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 finden Anwendung.

Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.

² Partner von Dienstpflichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.

³ Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.

⁴ Weitere Befreiungsgründe sind:

- a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- c) Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- d) Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahres erfüllt haben;
- e) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Wehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- f) die Organe der Gemeinde- und Kantonspolizei.

IV. ORGANISATION DES ALARMS

Art. 12 Mittel und Ablauf der Alarmierung

¹ Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden.

² Wird die Feuerwehr nicht über die Alarmzentrale aufgeboden, hat der Einsatzleiter unverzüglich die Alarmzentrale über den Einsatz zu informieren.

Art. 13 Brandentdeckung

¹ Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) die Einsatzzentrale der FW alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons von dem er anruft;
 2. die Natur und Bedeutung des Schadens;
 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk.

- c) den Brand, unter Beachtung der eigenen Sicherheit, mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen;
- d) wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

V. VERSICHERUNGEN

Art. 14 Gemeinden

¹ Die Feuerwehrmannschaft ist gegen Krankheit und Unfall in Folge des Feuerwehrdienstes zu versichern. Die Versicherung wird als Kollektivversicherung beim SFV abgeschlossen. Die Kosten werden gemäss Verteiler, welcher im Organisationsreglement geregelt ist, aufgeteilt.

² Die Gemeinden übernehmen die Kosten der Haftpflicht der Einsatzleiter, der Feuerwehren und der zivilen Hilfskräften.

³ Die Anmeldung von Schadensfällen erfolgt durch den Kommandanten direkt an die Hilfskasse.

VI. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 15 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

¹ Für aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, können Bussen zwischen Fr. 50.- und Fr. 80.- ausgesprochen werden. Eine ausgesprochene Busse wird von der Gemeinde einkassiert.

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

³ Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 16 Disziplin an Übungen und Einsätzen

¹ Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d) Ausschluss

² Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Für das Inkasso der Bussen ist die Wohnsitzgemeinde zuständig.

Art. 17 Rechtsmittelbelehrung

¹ Gegen Disziplinar massnahmen (Artikel 15 und 16) des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Feuerwehrreglement ersetzt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Ausserberg vom 07. Dezember 2012, jenes der Gemeinde Baltschieder vom 23. November 2012, jenes der Gemeinde Eggerberg vom 23. November 2012, jenes der Gemeinde Lalden vom 20. März 1998 und jenes der Gemeinde Visp vom 23. November 2012 und hebt diese auf.

² Das vorliegende Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

³ Dieses Reglement ist vom Gemeinderat der Gemeinde **Ausserberg** an der Sitzung vom 27.03.2024 beraten und von der Urversammlung vom 24.05.2024 genehmigt worden.

Gemeinde Ausserberg
Der Präsident: Der Schreiber:



⁴ Dieses Reglement ist vom Gemeinderat der Gemeinde **Baltschieder** an der Sitzung vom 17.04.2024 beraten und von der Urversammlung vom 04.06.2024 genehmigt worden.

Gemeinde Baltschieder
Der Präsident: Der Schreiber:



⁵ Dieses Reglement ist vom Gemeinderat der Gemeinde **Eggerberg** an der Sitzung vom 16.04.2024 beraten und von der Urversammlung vom 21.06.2024 genehmigt worden.

Gemeinde Eggerberg
Der Präsident: Der Schreiber:

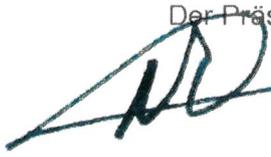
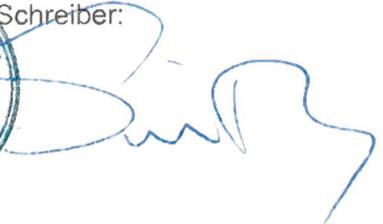


⁶ Dieses Reglement ist vom Gemeinderat der Gemeinde **Lalden** an der Sitzung vom 03.04.2024 beraten und von der Urversammlung vom 27.05.2024 genehmigt worden.

Gemeinde Lalden
Der Präsident: Der Schreiber:



⁷ Dieses Reglement ist vom Gemeinderat der Gemeinde Visp an der Sitzung vom 02.04.2024 beraten und von der Urversammlung vom 11.06.2024 genehmigt worden.

Gemeinde Visp
Der Präsident:  Der Schreiber: 



⁸ Die Homologation durch den Staatsrat ist am 27. Nov. 2024 erfolgt.